

FEUERWEHRREGLEMENT

**der Gemeinde
Kölliken**

vom 10. Januar 2011

Der Gemeinderat Kölliken beschliesst, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 / 5. März 1996 folgendes kommunale

Feuerwehrreglement

A

Allgemeines

§ 1

Sämtliche Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bezeichnung von Personen

B

Rekrutierung, Einteilung und Austritt

§ 2

¹Die Rekrutierung von Angehörigen der Feuerwehr (ADF) hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Über die Art der Durchführung entscheidet die Feuerwehrkommission.

Rekrutierung

²Die Rekrutierung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Kölliken anzuzeigen. Die stellungspflichtigen Jahrgänge werden durch die Feuerwehrkommission persönlich zur Rekrutierung eingeladen.

Einladung Rekrutierung

³*Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehropflichtig. Die Feuerwehropflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.*

Feuerwehropflicht
(§ 7, Abs. 1 und 2, FwG)

⁴*Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehropflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.*

Ausdehnung Dienstpflicht
(§ 7, Abs. 3, FwG)

⁵Die Einteilung wird durch die Feuerwehrkommission abschliessend vorgenommen. Dabei werden Eignung, Beruf, Erfahrung und Allgemeiner Eindruck bewertet. Es besteht kein Zwang, alle Interessierten in die Feuerwehr einzuteilen.

Einteilung

⁶Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

Verbleib in der Feuerwehr

⁷Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Diese entscheidet auch abschliessend darüber.

Austritt aus der Feuerwehr

§ 3

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

§ 4

Als Vertrauensarzt wird die von der Feuerwehrkommission gewählte Arztperson bestimmt.

Vertrauensarzt

C

Organisation der Feuerwehr

§ 5

¹Der Gemeinderat wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.

Feuerwehrkommission
(§ 5, Abs. 2, FwG)

Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Feuerwehrkommission wird für eine Amtsperiode gewählt. Die Feuerwehrkommission bzw. das Kommando hat ein Vorschlagsrecht.

²Die Feuerwehrkommission darf für die Behandlung von Geschäften weitere Personen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.

beratende Personen

³Der Kommissionspräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Stichentscheid

⁴Offiziere und Unteroffiziere werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat ernannt. Gefreite ernennt die Feuerwehrkommission.

Wahl Kader Feuerwehr

⁵Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat den Jahresbericht einzureichen.

Jahresbericht

D

Löscheinrichtungen

§ 6

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Löscheinrichtungen

E

Ausrüstung

§ 7

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Sie muss den vorgeschriebenen Sicherheitsnormen entsprechen.

²Die persönliche Ausrüstung muss den vorgeschriebenen Sicherheitsnormen entsprechen.

³Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

⁴Beim Austritt aus der Feuerwehr ist die Ausrüstung und Bekleidung in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialwart abzugeben. Nicht abgegebenes Material wird vom Gemeinderat in Rechnung gestellt.

Ausrüstung

Kontrolle Ausrüstung

Abgabe Ausrüstung

F

Alarmwesen

§ 8

Die Alarmierung erfolgt gestützt auf die Kommandoakten (Alarmorganisation) der AGV.

Alarmierung

G

Dienstbereitschaft, Ausbildung und Einsatz

§ 9

¹Die Ausbildung der ADF obliegt dem Kommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

Ausbildung

Übungen

§ 11

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren miteinzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die ADF auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

Einsatz, Einsatzpläne

§ 12

¹Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant den Befehl. Jedermann ist verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. In seiner Abwesenheit übernimmt der auf dem Schadenplatz anwesende höchste Chargierte das Kommando.

²Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren und zum Schutze der Umwelt und Sachwerte geboten erscheint.

Verpflegung im Einsatz

Schadenplatzkommando (§ 28, Abs. 1, FwG)

§ 13

Bei besonderen Anlässen mit öffentlichem Charakter können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Ordnungsdienst etc. auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden nach entsprechender Bewilligung des Gemeinderates.

Mithilfe Anlässe

H

Kontrollwesen

§ 14

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

Kontrollführung

§ 15

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. Das Dienstbüchlein kann auch in elektronischer Form geführt werden unter Berücksichtigung der Auflagen der AGV.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

Dienstbüchlein

§ 16

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

Kommandowechsel

I

Versicherung

§ 17

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall, herführend aus einem Dienst gemäss §§ 9 - 11 dieses Reglements, versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind durch die Gemeinde versichert.

³Der Versicherungsschutz für ADF und deren Privatfahrzeuge bei Mithilfe von Veranstaltungen ist durch die Gemeinde sichergestellt, vorausgesetzt der Gemeinderat hat der Feuerwehr die Bewilligung zur Mithilfe an der Veranstaltung erteilt.

**Versicherung Feuerwehrleute /
Privatfahrzeuge**

**Versicherung bei
Veranstaltungen**

K

Ordnungsbussen

§ 18

¹Unentschuldigte Dienstversäumnisse werden bestraft. Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold nach aktuellem Ansatz zuzüglich Kosten von 15 - 30 Franken.

²Entschuldigungen sollten wenn möglich vor Beginn der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando eingereicht werden.

³Wer mehr als die Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, kann durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

Bussen

Entschuldigungen

Ausschluss

L

Schlussrapport

§ 19

¹Einmal jährlich findet der Schlussrapport der Feuerwehr statt, an dem Ehrungen und Beförderungen vorgenommen werden.

Schlussrapport

M

Zusammenarbeit, Fusion

§ 20

¹Die Zusammenarbeit im Übungsfall mit anderen Ortsfeuerwehren obliegt in der Verantwortung des Kommandos.

Zusammenarbeit

²Für Feuerwehrfusionen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig. Vor dem gemeinderätlichen Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung ist das Kommando anzuhören.

Fusion

N **Schlussbestimmungen**

§ 21

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 8. Juni 1998 und tritt mit der Genehmigung durch die Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) in Kraft.

**Inkraftsetzung,
Aufhebung bisherigen
Rechts**

Genehmigt vom Gemeinderat Kölliken

Kölliken, 10. Januar 2011

GEMEINDERAT
Gemeindeammann

KÖLLIKEN
Gemeindeschreiber

sig. Roland Brauen

sig. Felix Fischer

Genehmigt von der Aarg. Gebäudeversicherung

Aarau, 7. März 2011

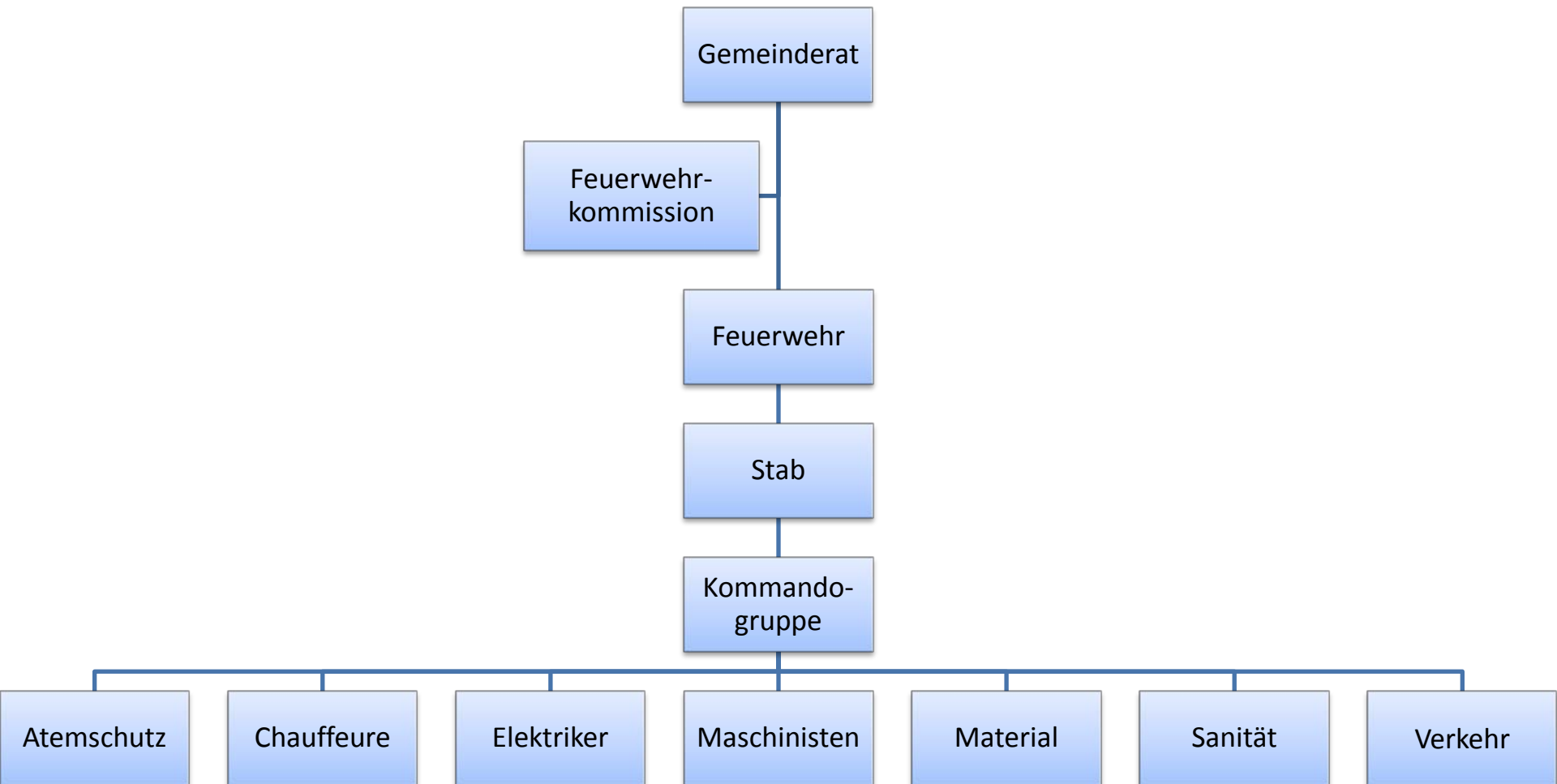
Aarg. Gebäudeversicherung AGV

sig. Dr. Urs Graf

Anhang:

- Organigramm der Feuerwehr Kölliken.
- Reglement über die Verrechnung der Einsatzkosten der Feuerwehr (*genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1997*).

Organigramm Feuerwehr Kölliken



Reglement über die Verrechnung der Einsatzkosten der Feuerwehr

Die Einwohnergemeinde kölliken erlässt, gestützt auf Artikel 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996, Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zum FwG vom 4. Dezember 1996 folgenden **Einsatzkostentarif**:

	Grundgebühr je Einsatz Fr.		Einsatzkosten je Stunde Fr.	
§ 1 Die Entschädigung für Einsätze beträgt:				
a) Personen				
1. Einsatz, je Person und Stunde	0.00		50.--	- 70.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	0.00		50.--	- 70.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	- 30.--	0.00	
b) Fahrzeuge und Anhänger				
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	70.--	0.00	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	- 190.--	0.00	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	200.--	- 250.--	100.--	- 130.--
4. Anhänger, wie Motorspritzen, An- hängeleiter, Schlauchanhänger, Oelwehr- und Pulveranhänger	30.--	- 40.--	20.--	- 30.--
c) Ausrüstung				
1. Pressluft- Atemschutzgerät (einschl. Füllung), je Gerät	15.--	- 20.--	0.00	
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstromaggregate, Wassersauger usw.	0.00		20.--	- 30.--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Angebrochene Viertelstunden sind zu entschädigen.

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
§ 2 Fehlalarm		
¹ Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt		
a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	200.-- - 250.--	0.00
b) Personalkosten, je Person und Stunde	0.00	50.-- - 70.--

² Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrrückendienstes festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1997.

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. W. Hochuli

sig. F. Fischer